



Was geschieht nach Ihrer Anfechtung und Kündigung?

Trotz einer erfolgten Anfechtung und Kündigung bestehen die Formularverwender in der Regel mit Nachdruck auf Zahlung. Diese

- mahnen aggressiv und penetrant per Anwalts- oder Inkassobüroschreiben, mit Hinweisen wie „letzte Mahnung“,
- drohen gerichtliche Schritte an: Zahlungsklage, Mahnbescheid, Zwangsvollstreckung und Pfändung,
- behaupten, Schufa-Einträge zu veranlassen. Solche sind aber bei einer angefochtenen Forderung gar nicht erlaubt.

Müssen Sie bezahlen? Die Rechtslage ist bei diesen Formularen stark vom Einzelfall abhängig und wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Überwiegend werden die Drohungen aber nicht wahr gemacht. Die Forderungen sind vor Gericht häufig nicht einklagbar, eine Täuschung liegt oft vor.

... und wenn Sie doch einen Mahnbescheid bzw. eine Klage erhalten? Vereinzelt werden dennoch Mahnbescheide beantragt bzw. Zahlungsklagen erhoben. Dann sollten Sie erwägen, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Unterstützen Sie uns!

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Wir gehen auch aufgrund Ihrer Hinweise gegen unseriöse Anbieter vor. Damit helfen Sie auch anderen betroffenen Unternehmen. Ausführliche Informationen unter: ihk.de/osnabrueck/formularfalle

Kontakt



Helga Conrad
☎ 0541 353-317
☎ 0541 353-99317
✉ conrad@osnabrueck.ihk.de



Robert Alferink
☎ 0541 353-315
☎ 0541 353-99315
✉ alferink@osnabrueck.ihk.de

ihk.de/osnabrueck

   

Formularfalle

Achtung: unseriöse Angebote

IHKRECHT



Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim



Formular- und Registerabzocke: Ein Risiko im Unternehmensalltag

Vorsicht! Jährlich fallen tausende Unternehmen auf Scheinrechnungen sowie Formularfallen herein. Diese sind vielfach geschickt gemacht. Meist nutzen die Absender die Eile der Adressaten aus bzw. die Schreibern wirken, als habe der Adressat keine Wahl. So werden offiziell wirkende Dokumente unterschrieben und teure, unnütze Verträge mit zweifelhaften Anbietern geschlossen.

Worauf fallen die Betroffenen herein? Auf Briefe, Faxe und E-Mails mit offiziell klingenden Namen, in denen ...

- Unternehmensdaten auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden sollen,
- Daten in einem Register, Branchenbuch oder sonstigen Verzeichnis veröffentlicht werden sollen oder
- ein „Registereintrag“ für eine Eintragung oder Veränderung im Handelsregister in Rechnung gestellt werden soll, regelmäßig mit beigefügtem Überweisungsträger.

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Eintragung und Bezahlung. Eine nützliche Gegenleistung wird meistens nicht erbracht.

Wie können „Formularfallen“ erkannt werden?

- Verwendung offiziell klingender Begriffe, z. B.: Deutsche/ s..., ...register, ...zentrale, Handels..., Gewerbe..., ...veröffentlichungen, Patent- und Markenamt, Amtsgericht ..., Gelbes..., ... Branchenbuch
- Hoheitliche Insignien (Adler, Europasterne, Wappen, Flaggen o. ä.) sind angebracht
- Rechnungsartig gestaltete Formulare, z.B. mit der Überschrift „Rechnung“, bei denen ein ausgefüllter Überweisungsträger beigefügt ist
- Hervorhebung von Begriffen wie „Grundeintrag“, „kostenlos“, „Ihr Eintrag“, „Korrekturabzug“
- Aufforderung, die „Richtigkeit der Daten“ zu überprüfen und ggf. zu korrigieren
- Abdruck tatsächlicher Unternehmensdaten oder einer eigenen, bereits früher veröffentlichten Anzeige
- Fristsetzung für Zahlung/schriftliche Rückmeldung, ggf. sogar Androhung, dass sonst keine Veröffentlichung erfolgt oder Daten gelöscht werden

Besondere Vorsicht gilt bei...

- Begriffen wie „Offerte“, „Korrekturabzug“
- Formularen, die entweder keinen Absender oder Firmensitz bzw. nur einen im Ausland zu erkennen geben
- sehr hohen Eintragungs- und Bekanntmachungskosten
- Überweisungsträgern mit einem ausländischen IBAN-Ländercode, z. B. BG für Bulgarien



Was können Sie tun?

- Seien Sie misstrauisch – das ist Ihr gutes Recht!
- Lesen und prüfen Sie genau, bevor Sie etwas unterschreiben oder Rechnungen überweisen!
- Wer ist der Absender?
- Besteht wirklich Eintragungspflicht?
- Prüfen Sie bei Erhalt eines Korrekturabzugs, ob Sie tatsächlich eine Anzeige beauftragt haben!
- Prüfen Sie, ob ein Anzeigenangebot für Sie wirklich Sinn macht!
- Lassen Sie sich am Telefon auf nichts ein!
- Fragen Sie nach! Zum Beispiel bei Ihrer örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Dort erhalten Sie Tipps und Hinweise.
- Warnen Sie Ihre Mitarbeiter!

Und wenn Sie doch schon unterschrieben haben?

Fechten Sie den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an und kündigen Sie ihn hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Formulierungshilfen unter ihk.de/osnabrueck/formularfalle). Nur so verhindern Sie eine ungewollte (meist im Kleingedruckten versteckte) automatische Vertragsverlängerung. Versenden Sie die Anfechtung und Kündigung per Einschreiben mit Rückschein. Dann haben Sie einen Nachweis über den Zugang.